

SATZUNG

des Reitvereins Bellheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen „Reitverein Bellheim“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Germersheim, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Sitz des Vereins ist 76756 Bellheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Reitvereins Bellheim ist die Förderung des Reitsportes, insbesondere des Springreit- und Dressurreitsportes sowie die Förderung der Pferdezucht, des Reitens für Behinderte (insbesondere Hippotherapie und heilpädagogisches Reiten) und des Tierschutzes. Der sportliche aber verantwortungsbewusste Umgang mit dem Pferd als Gefährten des Menschen einer breiten Öffentlichkeit zugeführt werden.

Darüber hinaus bezweckt der Verein die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, die Ausbildung von Reiter, Züchter und Pferd, das breit gefächerte Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen und die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Die Mitglieder sollen Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes erfahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Betriebes reitsportlicher Anlagen, die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Errichtung von Reitsportanlagen und die Fortbildung der Vereinsmitglieder in allen reitsportlichen Belangen und allen Fragen der Pferdezucht und des Tierschutzes.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. Abgabenordnung).

Der Verein darf keinen anderen als den vorstehenden gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nach erfolgter Aufnahme in die Deutsche Reiterliche Vereinigung FN, die alsbald angestrebt wird, werden deren Ziele verfolgt.

§ 3 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können juristische Personen, natürliche Personen und Personenvereinigungen sein.

Aktives oder passives Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich ein an der Vereinsvorstand gerichteter, schriftlicher Antrag auf Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der auf der Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen verpflichtet. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind.

Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden durch Vorstandsbeschluss dazu ernannt ist. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes und der FN. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben nach Maßgabe des § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Passive Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, steht - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzugänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich jederzeit durch Rat und Tat uneigennützig und selbstlos für die in § 2 festgelegten Aufgaben einzusetzen und sich gegenseitig die auf der gemeinsamen Mitgliedschaft beruhende Achtung zu erweisen,
- b) dem Vorstand ihre Anschrift und deren etwaige Änderung unverzüglich mitzuteilen,
- c) den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag und von ihm beschlossene Umlagen und Aufnahmegebühren zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31. März eines jeden Jahres fällig. Für Beitragsrückstände wird ein Säumniszuschlag von 10 v. H. pro Monat erhoben.

Liegen bei einem aktiven Mitglied ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, kann ihm für die Zukunft Antrag auf Teilzahlung oder Beitragsermäßigung gestellt werden; ein solcher Antrag ist unverzüglich nach Eintritt der Antragsvoraussetzung beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tode,
- b) mit dem Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn dieser schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 15. November erklärt worden ist,
- c) mit dem dauernden Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 erfolgen kann,
- d) durch Ausschluss mangels Interesse des Mitgliedes, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann.

Gegen Beschlüsse nach lit. D) und e), die dem Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zugeben sind, kann das ausgeschlossene Mitglied nicht die Mitgliederversammlung anrufen. Ihm steht der Rechtsweg offen.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die vom Verein erteilten Ämter und Befugnisse; die bis dahin fälligen Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt; Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch dem Verein für jeden materiellen und immateriellen Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort an ihn herauszugeben.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann.

Zur ständigen Erledigung einzelner Aufgaben können als Beauftragte bestellt werden:

- a) der Schatzmeister,
- b) der Schriftführer,
- c) der Schriftleiter des Mitteilungsblattes,
- d) der Verwalter der Vereinseinrichtungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung stehen die satzungsmäßigen Rechte zu. Die Mitgliederversammlung wird abgehalten in der Form der

- a) ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9) und der
- b) außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10).

(2)

In der Mitgliederversammlung haben jedes aktive und jedes passive Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen nach Ablauf des Fälligkeitsjahres noch in Verzug ist. Das Stimmrecht entfällt in Angelegenheiten, die das Mitglied selbst, einen mit ihm Verwandten bis zum dritten oder einen mit ihm Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen. Darüber hinaus ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Kinder und Jugendliche und passive Mitglieder haben unbeschadet ihres Teilnahmerechtes an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben auch kein aktives und passives Wahlrecht.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Adresse erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Posteinlieferdatum.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5)

Die vom Vorstand in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

- a) die Einladungen form- und fristgerecht ergangen sind und
- b) mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7)

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, Wahlen werden jedoch grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen auch nur eines anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl geheim erfolgen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet anschließend ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8)

Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind; über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge darf nicht hinausgegangen werden.

(9)

Beschlüsse dürfen nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Abgelehnte Anträge dürfen frühestens wieder auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.

(10)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen mit ihrem Stimmresultat festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Falls ein Mitteilungsblatt herausgegeben wird, so ist die Niederschrift im nächsten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, andernfalls muss sie den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein.

Werden binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder nach Zugänglichmachung keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt; über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr möglichst im zweiten Kalenderquartal statt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Befugnissen diejenigen Angelegenheiten des Vereines zu ordnen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sie nicht vom Vorstand als dessen Angelegenheit bezeichnet werden.

Sie beschließt auch über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nach § 5 nicht nachkommt oder sich in anderer Weise dem Verein gegenüber interesselos oder würdelos erweist, soweit hierüber nicht der Vorstand entscheidet.

Darüber hinaus ist EntschlieÙung zu treffen über:

- a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger zu erhebender Umlagen,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören,
- c) die Feststellungen des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
- d) die Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Beauftragten,
- e) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern; außerdem sind die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden bei Vorliegen einer besonders wichtigen Angelegenheit, deren Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung

- a) vom Beirat aufgrund eines von ihm gefassten Mehrheitsbeschlusses oder
- b) von mindestens 1/10 der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Mitglieder verlangt wird.

Der Antrag ist - schriftlich, mit schriftlicher Begründung und versehen mit den erforderlichen Unterschriften - beim Vorstand einzureichen.

Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist sodann spätestens innerhalb sechs Wochen, vom Eingang des Antrages an gerechnet, anzuberaumen und durchzuführen. Kommt der Vorstand dem

Antrag nicht nach, können die Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorstandsmitglied (Vorsitzender),
- b) dem zweiten Vorstandsmitglied (Stellvertretender Vorsitzender) und
- c) dem dritten Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand stehen alle Rechte zu, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines bestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt für seine restliche Amtszeit der verbleibende Vorstand einstimmig, bei Unstimmigkeit durch Losentscheid, einen Nachfolger.

Jede Neuwahl, also die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern, ist unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Darüber hinaus beschließt er über Anordnungen zur Regelung und Organisation des harmonischen Vereinslebens. Er verteilt die Aufgaben unter sich.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In diesem Fall ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Betroffenheit die des zweiten Vorsitzenden ausschlaggebend. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Beauftragte der betreffenden Abteilung zu hören.

§ 12 Beirat

Wenn der Vorstand die Einrichtung des Beirates beschließt, besteht dieser aus fünf Mitgliedern; ihm gehören an:

- a) kraft Amtes ein Vorstandsmitglied,
- b) vier Beisitzer bzw. deren Stellvertreter.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Beirat. Bei besonderen Anlässen können weitere Personen zu den Beiratssitzungen beratend zugezogen werden.

Dem Beirat obliegt es, den Vorstand und die Beauftragten in ihrer Geschäftsführung zu unterstützen und Entschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er beschließt in wichtigen organisatorischen, finanziellen und die Mitglieder sowie die Vereinseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Übrigen können ihm besondere Aufgaben vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirates unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf in kürzeren Abständen oder auf Verlangen des Vorstandes zu den Sitzungen ein und leitet diese. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind. ER entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und umgehend den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 13 Beauftragte

Soweit Beauftragte gemäß § 7 bestellt werden, geschieht dies durch die Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Im einzelnen haben die Beauftragten gegebenenfalls folgende Aufgaben:

- a) Der Schatzmeister ist für das Finanzgebahren des Vereins verantwortlich und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss nach Maßgabe des § 14. Er zieht die Beiträge und Umlagen ein. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der dritte Vorsitzende.

- b) Der Schriftführer führt die Niederschrift bei der Mitgliederversammlungen und wird vom Vorstand zur Führung des Schriftwechsels herangezogen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der dritte Vorsitzende.
- c) Dem Schriftleiter obliegt die redaktionelle Gestaltung und zeitgerechte Gestaltung eines vereinsinternen Mitteilungsblattes. Er ist an Weisungen des Vorstandes und des Beirates gebunden. Bestehen gegen eine Veröffentlichung Bedenken, hat der Schriftleiter die Entscheidung des Beirates einzuholen.
- d) Dem Verwalter der Vereinseinrichtungen obliegt die Betreuung der dem Verein gehörenden Einrichtungen. Er ist für die ordnungsgemäße Erhaltung und einwandfreie Nutzung der Einrichtungen verantwortlich. Aufgetretene Mängel und Missstände hat er im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten sofort abzustellen, andernfalls dem Beirat oder Vorstand zu Kenntnis zu bringen. Er führt ein Verzeichnis aller beweglichen Vermögensteile (Inventar) und unterstützt den Schatzmeister oder das sonst für die Aufgaben eines Schatzmeisters verantwortliche Mitglied bei der Bewertung des Anlagevermögens.

§ 14 Jahresabschluss

Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister oder das sonst für die Aufgaben eines Schatzmeisters verantwortliche Mitglied nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung den Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens- und Schuldübersicht (Vermögensstatus) und aufgegliederter Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (Überschussrechnung), aufzustellen. Aus dem Vermögensstatus müssen die Wertveränderungen gegenüber dem Vorjahr ersichtlich sein. Neben den einzelnen Positionen der Überschussrechnung sind in Klammern die genehmigten Ansätze des Haushaltsplanes zum Vergleich auszuweisen, soweit ein solcher erstellt worden ist. Die Wertveränderungen im Vermögensstatus und die Differenzen zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einerseits und den veranschlagten Ansätzen im Haushaltsplan vorbehaltlich seiner Erstellung sind zu erläutern.

Bis spätestens 1. April ist der Jahresabschluss mit den Unterlagen den Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben die Überprüfung umgehend durchzuführen und einen eingehenden Prüfungsbericht zu fertigen, in den etwa festgestellte Beanstandungen aufzunehmen sind. Der Prüfungsbericht ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen spätestens bis 1. Juni über den Vorstand an den Schatzmeister oder die mit den Aufgaben des Schatzmeisters beauftragte Person zurückzureichen.

Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

Diese Mitgliederversammlung beschließt sodann über den Jahresabschluss und erteilt gegebenenfalls Entlastung.

§ 15 Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die einstimmige Zustimmung der Ehrenmitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist unter genauer Angabe der zu ändernden Bestimmung in die Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und dem Vereinsregister unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift zur Eintragung anzumelden. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gem. § 2 betreffen, ist die vorherige Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes ist das Vermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern noch gegenüber anderen für die bei der Benutzung der vereinseigenen oder vom Verein betriebenen Einrichten oder bei Veranstaltungen des Vereines eintretenden Unfällen. Der Verein kann ebenfalls nicht für strafrechtlich relevante Handlungen, die auf vereinseigenen oder von ihm betriebenen Einrichtungen begangen werden, haftbar gemacht werden.

§ 18 Schluss

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06.12.2004 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bellheim, 06.12.2004